

**SATZUNG**  
**Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft**  
**im dbb beamtenbund und tarifunion**



**Bund der Technischen Beamten und Tarifbeschäftigten**  
**BTB Sachsen**

„Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.“

**§ 1 Name und Sitz**

1. Die Organisation führt den Namen "Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft - Bund der Technischen Beamten und Tarifbeschäftigten", im Weiteren BTB Sachsen genannt.
2. Der BTB Sachsen ist Landesgliederung der "Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im DBB-Beamtenbund und Tarifunion" und zugleich Mitglied im SBB - "Beamtenbund und Tarifunion Sachsen".
3. Der BTB Sachsen steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.
4. Der Sitz des BTB Sachsen ist Freital.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der BTB Sachsen ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Beamten und Tarifbeschäftigten insbesondere der technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe des öffentlichen Dienstes, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privatisierten Bereichs, sowie der Beamtenanwärter, Auszubildenden, Versorgungsempfänger und Rentner aus diesen Bereichen auf berufsständischer Grundlage.
2. Der BTB Sachsen sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will insbesondere einen Beitrag dazu leisten, dass der Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Tätigen die notwendige Beachtung und eine gerechte Wertung zuteilwerden. Dabei vertritt der BTB Sachsen die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen des technischen und naturwissenschaftlichen Dienstes.

3. Der BTB Sachsen organisiert zur Wahrnehmung berufsständischer und gewerkschaftlicher Aufgaben Veranstaltungen in der Öffentlichkeit sowie für Mitglieder. Zur sozialen Absicherung kann der BTB Sachsen Versicherungsverträge abschließen.
4. Der BTB Sachsen gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB - Beamtenbund und Tarifunion und der Rechtsschutzordnung des „SBB - Beamtenbund und Tarifunion Sachsen“ sowie der Rechtsschutzordnung des BTB.
5. Der BTB Sachsen erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der DBB Tarifunion und der dazu erlassenen Richtlinien an.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im BTB Sachsen können die in § 2, Absatz 1 genannten Personen erwerben. Auf Antrag können Hinterbliebene von Mitgliedern deren Mitgliedschaft fortführen.
2. Andere Gewerkschaften und Organisationen oder deren regionale Untergliederungen können eine „Kooperative Mitgliedschaft“ im BTB Sachsen erwerben. Die jeweiligen Rechte und Pflichten werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 1 entscheidet die Landesleitung. Über die kooperative Mitgliedschaft nach Absatz 2 beschließt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Mitglieder aus dem Bereich der Tarifbeschäftigten sind ohne eigene Erklärung gleichzeitig Mitglied der Vertretung der BTB - Arbeitnehmer.
5. Weibliche Mitglieder sind ohne eigene Erklärung gleichzeitig Mitglied der Landesvertretung der BTB - Frauen.
6. Mitglieder sind bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres ohne eigene Erklärung gleichzeitig Mitglied der Landesvertretung der BTB - Jugend.
7. Mitglieder ab Vollendung des 60. Lebensjahres sind ohne eigene Erklärung Mitglied der Landesvertretung der BTB - Senioren und Hinterbliebenen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
2. Der Austritt ist zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich und schriftlich bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Aufgaben und Zielen des BTB Sachsen zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landesvorsitzenden nicht Folge leistet oder mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung an den Landesvorstand zu stellen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
6. Über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Beschluss des Landesvorstands entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.
7. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem BTB Sachsen.
9. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf tatkräftige Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen durch den BTB Sachsen im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Mitglieder sind regelmäßig über die Verbandsarbeit zu unterrichten.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann die Landesleitung in besonders begründeten Fällen das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

3. Ist für die Gewährung von Leistungen des BTB Sachsen die Dauer der Mitgliedschaft maßgebend, wird die Zeit der Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften angerechnet, soweit keine gewerkschaftslosen Zeiten dazwischen liegen. Die Anrechnung der Zeit ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten, in ihrer Arbeit zu berücksichtigen und umzusetzen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Richtlinie über Beiträge und Leistungen festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Er ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Einzugsverfahren am 2. April erhoben. Erfolgt der Beitritt im Laufe des Kalenderjahres, wird pro angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages anteilmäßig im laufenden Jahr erhoben.
6. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung Ende des dritten Quartals noch im Rückstand, so stellt die Landesleitung das Ruhen seiner Rechte fest und teilt dies dem Mitglied mit.

## **§ 6 Organisation**

1. Der BTB Sachsen gliedert sich in Fachgruppen. Die Fachgruppen nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Eine Fachgruppe soll aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Der Landesvorstand kann Ausnahmen zulassen. Mehrere Fachrichtungen können sich zu einer Fachgruppe zusammenschließen. Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation der Fachgruppen werden vom Landesvorstand festgelegt. Im Übrigen gestalten sie ihre Arbeit nach eigenem Ermessen und können mit Zustimmung der Landesleitung eigene Mitgliederversammlungen abhalten.
2. Der BTB Sachsen bildet für seine Arbeitnehmer, Frauen, Jugend sowie für die Senioren und Hinterbliebenen fachgruppenübergreifende Vertretungen, die die speziellen Interessen ihrer Mitglieder vertreten. Eine Zusammenarbeit mit überregionalen Vereinigungen ist mit Zustimmung des Landesvorstands möglich, wenn die Ziele dieser Vereinigungen denen des BTB Sachsen nicht entgegenstehen.

## **§ 7 Organe**

Der BTB Sachsen hat folgende Organe:

- a) den Gewerkschaftstag
- b) den Landesvorstand
- c) die Landesleitung.

## **§ 8 Gewerkschaftstag**

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BTB Sachsen.
2. Er setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand, den gewählten Delegierten der Fachgruppen und den Vorsitzenden der kooperativen Mitglieder sowie den Ehrenmitgliedern nach § 11 Abs. 2.

Auf je angefangene 10 Mitglieder einer Fachgruppe entfällt ein Delegierter.

3. Der Gewerkschaftstag findet bei Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre statt. Der Landesvorstand entscheidet über den Bedarf.
4. Auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes müssen außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen werden.
5. Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Der Termin und der Tagungsort sind mindestens zwei Monate zuvor allen Mitgliedern des BTB Sachsen und den Vorsitzenden der kooperierenden Verbände schriftlich bekannt zu geben.
6. Die Landesleitung hat die Tagungsordnung sowie die eingegangenen Anträge mindestens zwei Wochen vorher den Delegierten und dem Landesvorstand bekannt zu geben.
7. Der Landesvorstand, die Landesleitung, die Fachgruppen, Vertretungen und einzelne Mitglieder können an den Gewerkschaftstag Anträge stellen. Sie müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.
8. Anträge auf Satzungsänderung, auf Änderung der Beitragsrichtlinie, Auflösung des BTB oder Ausschluss von Mitgliedern können nicht als dringlich erklärt werden.
9. Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die:
  - a) Festlegung der Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit des BTB Sachsen
  - b) Entlastung des Landesvorstandes, der Landesleitung und der Rechnungsprüfer nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages
  - e) Wahl der Landesleitung für fünf Jahre
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer der Amtszeit der Landesleitung, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist
  - g) Wahl von zwei stellvertretenden Rechnungsprüfern
  - h) Beschlussfassung über die Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Einsprüchen
  - i) Beschlussfassung über die Richtlinien für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen und die Haushaltsführung
  - j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
  - k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des BTB Sachsen und die Verwendung des Vermögens
10. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

11. Stimmübertragung auf Gastdelegierte ist möglich, sie muss vor der Abstimmung schriftlich angezeigt werden. Stimmenhäufungen sind ausgeschlossen.
12. Der Gewerkschaftstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt.
13. In geheimer Wahl ist über die Zusammensetzung der Landesleitung und der Rechnungsprüfer einschließlich deren Stellvertreter abzustimmen.
14. Auf Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten sind auch sonstige Abstimmungen geheim durchzuführen.
15. Über den Gewerkschaftstag ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem mindestens die Beschlüsse dokumentiert werden. Dieses ist vom Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Ergebnisprotokoll ist durch die Landesleitung den Delegierten in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 9 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) der Landesleitung
  - b) den Ehrenvorsitzenden (§ 11 Abs. 1)
  - c) den Vorsitzenden der Fachgruppen
  - d) den Vorsitzenden der Vertretung der BTB - Arbeitnehmer, BTB - Frauen, BTB Jugend und der BTB - Senioren und Hinterbliebenen
  - e) den Vorsitzenden der kooperativen Mitglieder mit beratender Stimme
  - f) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme (§ 11 Abs. 2)
2. Die Mitglieder gemäß Buchstabe c), d) und e) können sich vertreten lassen.
3. Der Landesvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist der Landesvorstand durch die Landesleitung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
4. Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich Abweichendes vorsieht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Landesvorstands-sitzung einzuberufen.
5. Die in Absatz 1 in Buchstabe a), c) und d) genannten Vorsitzenden sind dem Landesvorstand für die Durchführung der Beschlüsse des BTB Sachsen verantwortlich.
6. Der Landesvorstand leitet die Verbandsarbeit auf der Grundlage der Satzung und der vom Gewerkschaftstag gefassten Beschlüsse. Er ist insbesondere zuständig für die:

- a) gewerkschaftspolitischen Angelegenheiten
  - b) Nachwahl eines Mitglieds der Landesleitung bei vorzeitigem Ausscheiden
  - c) Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesvorsitzenden aus dem Kreis des Landesvorstandes
  - d) Beschlussfassung zur Bildung oder Auflösung von Fachgruppen und Vertretungen
  - e) Benennung eines amtierenden Vorsitzenden bei Bildung einer neuen Fachgruppe
  - f) Benennung der Vorsitzenden der Vertretungen
  - g) Aufnahme kooperierender Mitglieder
  - h) Entscheidungen in den durch die Satzung bestimmten Fällen
  - i) Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - j) Festsetzung der Höhe der Reisekosten und Entschädigungen
  - k) Organisations- und Pressefragen
  - l) Einstellung von Mitarbeitern gegen Vergütung
  - m) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer für das zurückliegende Jahr
  - n) Entlastung des Schatzmeisters für das zurückliegende Jahr
  - o) Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind
  - p) Richtlinien für die Fachgruppen und Vertretungen.
7. Der Landesvorstand gibt sich für die Durchführung seiner Sitzungen im Rahmen der geltenden Satzung eine Geschäftsordnung. Über die Sitzung des Landesvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem mindestens die Beschlüsse dokumentiert werden. Dieses ist vom Landesvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 10 Landesleitung**

1. Die Landesleitung besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) drei gleichberechtigten Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder der Landesleitung sind im Innenverhältnis gleichberechtigt.
3. Der Landesvorsitzende sowie seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben allein vertretungsberechtigt. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
4. Der Landesvorsitzende oder in dessen Auftrag ein anderes Mitglied der Landesleitung vertritt den BTB Sachsen nach außen. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsstelle. Die Landesleitung kann mit Zustimmung des Landesvorstandes einen Geschäftsführer bestellen.

5. Die Landesleitung tritt bei Bedarf zusammen.
6. Aufgabe der Landesleitung ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des BTB Sachsen im Rahmen der Satzung sowie der vom Gewerkschaftstag und vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse. Sie ist berechtigt, zur Klärung von Sachfragen sachverständige BTB - Mitglieder als zeitweilige Beisitzer ohne Stimmrecht heranzuziehen.
7. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Landesleitung hat den Landesvorstand über wichtige Verhandlungen unverzüglich in geeigneter Form zu informieren. Offizielle Stellungnahmen oder Eingaben werden durch den Landesvorsitzenden oder in dessen Auftrag durch einen seiner Stellvertreter abgegeben.
9. Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Geschäftsverteilung regelt.
10. Die Landesleitung stellt den Entwurf des Haushaltplanes auf.

## **§ 11 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Ehrenvorsitz kann ehemaligen Landesvorsitzenden des BTB Sachsen, die sich in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau des BTB Sachsen bemüht und verdient gemacht haben, durch den Gewerkschaftstag auf Lebenszeit zuerkannt werden.
2. Der Gewerkschaftstag kann Mitgliedern des BTB, die sich in besonderer Weise um Organisation und Aufbau des BTB Sachsen bemüht und verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des BTB Sachsen auf Lebenszeit verleihen.
3. Der Gewerkschaftstag kann Persönlichkeiten, die sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des BTB Sachsen auf Lebenszeit verleihen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer sind dem Gewerkschaftstag rechenschaftspflichtig. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Haushaltsführung auf Richtigkeit, Beachtung des Haushaltsplanes und der Ziele des BTB.
2. Die Rechnungsprüfer müssen gemeinsam tätig werden. Über die Ergebnisse der Prüfung berichten sie einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr



dem Landesvorstand und für die abgelaufene Wahlperiode dem Gewerkschaftstag.

3. Nach Ablauf einer Wahlperiode muss einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.
5. Wird ein Rechnungsprüfer während seiner Wahlperiode in ein Amt nach Abs. 4 berufen, so erlischt sein Amt als Rechnungsprüfer.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung des BTB Sachsen kann vom Gewerkschaftstag nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des BTB Sachsen kann nur von einem vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Ist der Gewerkschaftstag nicht mit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten ein weiterer außerordentlicher Gewerkschaftstag förmlich einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden und ein Vertrauensmann zu wählen, der die Liquidation durchführt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 25. April 2015 auf dem Gewerkschaftstag in Dresden beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 24. April 2010. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.